

Antrag

der Abg. Josef Frey u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausschreibung von ForstBW-Flächen am Blauen auf der Gemarkung Malsburg-Marzell

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Abstandsregelungen für Windenergieanlagen bei der Regional- und Begleitplanung gelten;
2. welche Abstandsvorgaben in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu Wohngebieten bzw. zu einzelnen Wohngebäuden gelten;
3. welche Kenntnisse die Landesregierung zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Blauen hat;
4. welcher Standort bzw. welche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Blauen in Betracht kämen;
5. wie groß die minimalen und maximalen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Marzell und zu dem auf dem Blauen befindlichen Gasthof wären;
6. ob ForstBW beabsichtigt, landeseigene Flächen auf dem Blauen für die Nutzung von Windenergie zu verpachten und wenn ja, wie der aktuelle Stand des Ausschreibungsverfahrens ist;
7. wie groß die minimalen und maximalen Abstände zur Wohnbebauung in Marzell und zu dem Gasthof auf dem Blauen wären, wenn die Windenergieanlagen auf von ForstBW verpachteten Flächen auf dem Blauen realisiert würden;

8. wer konkret über den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren von landeseigenen Flächen durch ForstBW auf dem Blauen entscheidet und ob die Entscheidungsprozesse für unabhängige Dritte offengelegt werden;
9. ob es sich im Ausschreibungsverfahren um dieselben Kriterien bezüglich des Abstands zu vorhandener Wohnbebauung wie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren handelt und, falls es andere Kriterien sein sollten, wie diese aussehen und auf welcher wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlage diese beruhen;
10. wie viele Ausschreibungsverfahren zwischen 2012 und April 2016 und seit Mai 2016 von ForstBW für die Nutzung von Windenergie durchgeführt wurden und wie sich die Zuschläge auf die EnBW, lokale Bürgerenergiegenossenschaften und andere Bewerber verteilen;
11. ob es einen Flächennutzungsplan für dieses Gebiet gibt.

27.06.2017

Frey, Lisbach, Niemann, Marwein, Dr. Murschel,
Renkonen, Dr. Rösler, Schoch, Walter GRÜNE

Begründung

Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung in Deutschland auf über 38 Prozent steigen, bis 2050 sogar auf 80 Prozent. Der Windkraft werden neben der Photovoltaik die größten Ausbaupotenziale zubilligt. Die Landesregierung sollte mit gutem Beispiel vorangehen und durch ForstBW landeseigene Flächen zur Ausschreibung für Windräder freigeben.

Das Gebiet um den Blauen verfügt nach dem Windatlas des Landesamts für Umwelt, Messungen und Naturschutz mit Windgeschwindigkeiten von zum Teil mehr als 7 Meter pro Sekunde nachweislich über eine große Windhöflichkeit und sollte, wenn nicht Belange des Natur- oder Immissionsschutzes entgegenstehen, als Standort für Windkraftanlagen genutzt werden. Bereits seit sechs Jahren setzt sich eine lokale Bürgerinitiative für die Errichtung von Windrädern auf dem Blauen ein.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 31. Juli 2017 Nr. Z(51)-0141.5/176F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Abstandsregelungen für Windenergieanlagen bei der Regional- und Begleitplanung gelten;

Zu 1.:

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan bzw. von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gibt es keine verbindlichen Abstandsregelungen, sondern lediglich Empfehlungen.

Für die Flächennutzungsplanung wird im Windenergieerlass Baden-Württemberg aus Gründen des Lärmschutzes ein Abstand von 700 Meter zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen. Hierbei handelt es sich um die aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen Abstandsflächen, die aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm abgeleitet und insbesondere von den einzelnen Baugebietstypen abhängig sind.

Darüber hinaus können die Träger der Flächennutzungsplanung im Wege der planerischen Abwägung sogenannte Vorsorgeabstände festlegen, die die oben genannten – aus Lärmschutzgründen erforderlichen – Abstände überschreiten. Die Festlegung von Vorsorgeabständen hängt stets von allen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Baugebietstypus und der jeweiligen Planungssituation ab und bedarf einer eigenständigen und gebietsbezogenen Abwägung aller Belange.

Für die Regionalplanung gelten vergleichbare Grundlagen. So wird für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten im Windenergieerlass ein Abstand von 700 Meter von Windenergieanlagen zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, als Orientierungswert empfohlen (Immissionsschutzabstand). Die regionalen Planungsträger können allerdings auch kleinere Abstände festlegen, sofern damit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Ferner können sie – ebenso wie die kommunalen Planungsträger – größere Abstände als sogenannte Vorsorgeabstände aufgrund eigenständiger und gebietsbezogener Abwägung aller Belange vorsehen.

Unabhängig von diesen planerischen Ausweisungen wird in jedem Fall vor der Errichtung einer Windenergieanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm geprüft (vgl. Ziffer 2).

2. welche Abstandsvorgaben in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu Wohngebieten bzw. zu einzelnen Wohngebäuden gelten;

Zu 2.:

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelten keine pauschalen Vorgaben für Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten bzw. zu einzelnen Wohngebäuden. Für eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windenergieanlage ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ein Windenergievorhaben ist nur dann zulässig, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

In einer Einzelfallentscheidung wird anhand der rechtlichen Vorgaben geprüft, ob sichergestellt ist, dass schädliche Einwirkungen ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich Geräuschemissionen erfolgt die Prüfung auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Je nach Schutzwürdigkeit des jeweiligen Wohngebiets bzw. einzelner Wohngebäude sind unterschiedliche Immissionsrichtwerte (jeweils getrennt für die Tag- und Nachtzeit) einzuhalten. Somit ergeben sich notwendige Abstände nur mittelbar aus den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten, den Lärmemissionen des jeweiligen Windenergievorhabens sowie der Vorbelastung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 3 in der Landtagsdrucksache 15/4574 verwiesen.

3. welche Kenntnisse die Landesregierung zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Blauen hat;

4. welcher Standort bzw. welche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Blauen in Betracht kämen;

5. wie groß die minimalen und maximalen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Marzell und zu dem auf dem Blauen befindlichen Gasthof wären;

Zu 3., 4. und 5.:

Belastbare Erkenntnisse über die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Blauen liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Übrigen erfolgt die Festlegung eines Windenergiestandortes durch den Projektierer grundsätzlich erst nach umfangreichen Standorterkundungen und Planungsarbeiten.

6. ob ForstBW beabsichtigt, landeseigene Flächen auf dem Blauen für die Nutzung von Windenergie zu verpachten und wenn ja, wie der aktuelle Stand des Ausschreibungsverfahrens ist;

Zu 6.:

Das Land Baden-Württemberg besitzt am Blauen Staatswaldflächen. Diese liegen auf den Gemarkungen der beiden Kommunen Schliengen und Malsburg-Marzell. Die windhöffigen Bereiche dieser Staatswaldflächen – insbesondere im südlichen Teil des Blauen-Gebiets, dem sogenannten „Streitblauen“ – sind nach Einschätzung von ForstBW für eine Windkraftnutzung geeignet. Forstfachlich gibt es keine grundlegenden Bedenken. Die Windhöffigkeit ist hier für Baden-Württemberg mit bis zu 6,75 m/s in 140 Meter Höhe über Grund innerhalb des Landes überdurchschnittlich hoch.

Das Verfahren zur Einholung von Pachtangeboten ist noch nicht aufgenommen worden. Eine Entscheidung hierüber soll voraussichtlich noch im August 2017 fallen.

7. wie groß die minimalen und maximalen Abstände zur Wohnbebauung in Marzell und zu dem Gasthof auf dem Blauen wären, wenn die Windenergieanlagen auf von ForstBW verpachteten Flächen auf dem Blauen realisiert würden;

Zu 7.:

Der für eine Windkraftnutzung nach Einschätzung von ForstBW in Frage kommende Staatswaldbereich liegt in einem Abstand von ca. 850 bis 1.400 Meter zur Wohnbebauung von Marzell.

Der Staatswald grenzt zwar direkt an das auf dem Blauen stehende Gasthaus an, ein potenzieller Standort für eine Windenergieanlage läge allerdings mindestens 500 Meter – wahrscheinlich sogar eher 700 Meter – vom Gasthaus entfernt. Zum Zeitpunkt der Verpachtung von Staatswaldflächen für einen Windkraftprojektor steht die Lage der einzelnen Anlagen gewöhnlich aber nicht genau fest, dies setzt umfangreiche Planungsarbeiten voraus.

8. wer konkret über den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren von landeseigenen Flächen durch ForstBW auf dem Blauen entscheidet und ob die Entscheidungsprozesse für unabhängige Dritte offengelegt werden;

Zu 8.:

Zuständig für die Bewirtschaftung von Nebennutzungen und Gestattungen auf Staatswaldflächen ist das Regierungspräsidium Tübingen. Die Auswahl des Vertragspartners nach erfolgtem Angebotseinholungsverfahren und der Abschluss von Gestattungsverträgen für die Nutzung landeseigener Forstflächen für die Windenergie obliegt demnach dem Regierungspräsidium Tübingen. Die Fachaufsicht über das Regierungspräsidium übt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz aus.

Eine Offenlegung von Pachtangeboten für Dritte ist nicht vorgesehen, da Pachtangebote in der Regel schützenswerte betriebswirtschaftliche Daten von Unternehmen beinhalten.

9. ob es sich im Ausschreibungsverfahren um dieselben Kriterien bezüglich des Abstands zu vorhandener Wohnbebauung wie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren handelt und, falls es andere Kriterien sein sollten, wie diese aussehen und auf welcher wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlage diese beruhen;

Zu 9.:

Die Koalition ist übereingekommen, die Verpachtung landeseigener Waldflächen für die Windkraftnutzung bei Standorten, die näher als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung liegen, vor einer möglichen Vermarktung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Diese führt das MLR durch. Dies bedeutet, dass entsprechend der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls auch geringere Abstände als 1.000 Meter möglich sind.

Für die Verpachtung landeseigener Waldflächen wurden keine gesonderten über die Vorgaben des BImSchG hinausgehenden Kriterien entwickelt.

10. wie viele Ausschreibungsverfahren zwischen 2012 und April 2016 und seit Mai 2016 von ForstBW für die Nutzung von Windenergie durchgeführt wurden und wie sich die Zuschläge auf die EnBW, lokale Bürgerenergiegenossenschaften und andere Bewerber verteilen;

Zu 10.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. April 2016 wurden von ForstBW insgesamt 67 Angebotsverfahren durchgeführt und die entsprechenden Flächen vergeben.

Hierzu führte ForstBW überwiegend eigene Angebotsverfahren durch oder beteiligte sich zusammen mit weiteren Grundstückseigentümern an Poolingverfahren mit Moderation und Verfahrensdurchführung durch Dritte.

Seit Mai 2016 wurden zwei Angebotsverfahren von ForstBW durchgeführt.

Für 21 Standorte wurden Verträge mit einem Energieunternehmen und ein Vertrag wurde mit einer lokalen Bürgerenergiegenossenschaft abgeschlossen. Die übrigen Verträge verteilen sich auf gewerbliche Projektierer, Stadtwerke, Energieunternehmen sowie Kooperationen dieser Unternehmensformen.

11. ob es einen Flächennutzungsplan für dieses Gebiet gibt.

Zu 11.:

Für das Gebiet des „Blauen“ gibt es keinen Flächennutzungsplan zur Windkraftsteuerung. Betroffen sind die Planungsträger vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kandern/Malsburg-Marzell, der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler und der Gemeindeverwaltungsverband Schliengen-Bad Bellingen. Bei allen drei Planungsträgern gibt es ein Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft. Die Verfahrensstadien sind unterschiedlich; ein Feststellungsbeschluss wurde bisher von keinem der Planungsträger gefasst. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass es für Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich keines Flächennutzungsplans zur Windkraftsteuerung bedarf, da es sich bei Windenergieanlagen um im Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz